

Vereinsatzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Kulturstall Eimke**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 29578 Eimke.

2. Zweck des Vereins

Der Kulturverein arbeitet zum Wohle kulturinteressierter Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eimke und Umgebung. Er bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Theatervorstellungen, Vorträge und Kunstausstellungen, Lesungen...

die Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen in der Gemeinde Eimke und im Landkreis Uelzen,

den Erhalt und Unterhalt der für die Zwecke des Vereins genutzten Räumlichkeiten

die Förderung und Durchführung von theaterpädagogischen Projekten in der Kinder, Jugend- und Erwachsenenbildung.

3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Verbot und Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft

5.1. Erwerb

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ein Aufnahmeantrag (Formblatt) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder über die Aufnahme neuer Mitglieder auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

5.2. Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5. 1 entsprechend.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen in der Geschäftsordnung festgesetzten Mindest-Jahresbeitrag unterstützen. Die Förderung kann in den Publikationen besonders hervorgehoben werden

Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder und haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

5.3. Aktivmitgliedschaft

Eine aktive Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Einladung des Vorstands möglich. Das Aktive Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins aktiv umzusetzen und zu fördern. In der Mitgliederversammlung hat es nur eine Stimme.

5.4. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich durch ihre Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

5.5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch zu, der schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Aktivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

7. Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bei Aktivmitgliedschaft sowie der Mindest-Förderbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist innerhalb der ersten acht Wochen des Jahres zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Zeitraum beschließt.

Neumitglieder haben den Beitrag unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme in vollem Umfang für das laufende Kalenderjahr innerhalb von drei Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie berät und beschließt über die Belange des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
- die Wahl eines Schriftführers für die Dauer von 2 Jahren
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied ist zu laden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Aktivmitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

In Ausnahmefällen ist eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und allen Vereinsmitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht wird.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden und Schatzmeister. Jeder allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Laufende Geschäfte führt der erste Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung

für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Aktivmitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 1. und 2. Alternative).

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

11. Kuratorium

Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Kuratorium von mindestens sieben Aktivmitgliedern schlägt die Spielplangestaltung vor, erstellt Budgetpläne und entwirft langfristige Strategien. Das Kuratorium kann externe Berater hinzuziehen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

12. Geschäfts- und Kassenordnung

Der Vorstand erlässt eine Geschäfts- und Kassenordnung.

13. Kassenbericht

Der Schatzmeister gibt jährlich Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbericht ab.

14. Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Den Beschluss müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst haben.

15. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Dachverband Freie Theater Niedersachsen e. V., Registernummer beim Amtsgericht Hannover: VR 8218 mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden.

Unterschriften aller zwölf Gründungsmitglieder

Einke, den ____ . ____ . ____